



RECHTSGRUNDLAGEN
 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253).
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. S. 1783).
 Planzeichenverordnung 1981 (PlanZV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. S. 833).
 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) in der Fassung vom 28. November 1986 (GBl. S. 307).

Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN
 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 M1 Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
 05 Geschößflächenzahl (§ 20 BauNVO), z.B. 0,5 als Höchstgrenze
 0,4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO), z.B. 0,4 als Höchstgrenze
 TH 4,5m/6,5m Traufhöhe (§ 16 Abs. 3 BauNVO), Höhe der Traufe über fertigem Gelände als Höchstgrenze, z.B. 4,5 m/6,5 m (bergsseitig/talseitig)
 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Gebäudestellung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO) überbaubare Fläche
 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 Zweckbestimmung:
 Verkehrsberuhigter Bereich
 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)
 Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung TV-Umsetzer, zugunsten der D-Bundespost
 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 Grünfläche
 Zweckbestimmung:
 Öffentl. Grünfläche
 Privates Grünland
 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
 Flächen für die Forstwirtschaft
 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 Anpflanzen von Einzelbäumen
 Sonstige Pflanzenzeichen
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 Zweckbestimmung:
 Nebenanlagen für die Gartenlandnutzung
 Gn
 Nebenanlagen für die Gartenlandnutzung
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

VERFAHRENSABLAUF
 Der Gemeinderat hat am 02.08.1985 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 11.10.1985 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 04.08.1986 in Form ANHÖR016 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
 Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 17.05.1986 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
KEINE dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Gemeinderat am 17.05.1986 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 17.05.1986 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 Der Gemeinderat hat am 17.05.1986 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
 Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 17.05.1986 bis einschließlich 13.07.1986 öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 Ort und Dauer der Auslegung wurden am 03.06.1986 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.05.1986 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
KEINE dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 22.08.1986 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 22.08.1986 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 Der Gemeinderat hat am 22.08.1986 diesen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

HORBACH, den 11.11.1988
 (Ortsbürgermeister)

HORBACH, den 11.11.1988
 (Ortsbürgermeister)

Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn die Verletzung innerhalb eines Jahres bzw. bei Regeln der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Verbandsmitglied) geltend gemacht wird (§ 215 BauGB).
 Die Jahresfrist beginnt am

Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn die Verletzung innerhalb eines Jahres bzw. bei Regeln der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Verbandsmitglied) geltend gemacht wird (§ 215 BauGB).
 Die Jahresfrist beginnt am

VEREINFACHTE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG (§ 13 (1) BauGB)
 - Gegenstand der Änderung und Ergänzung
BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - NEBENANLAGEN
 Stellplätze und Garagen
 Soweit wegen der Geländebeschaffenheit (Hang) bei Anlegung eines Stellplatzes von 5,0 m die nach der LbauO höchstzulässige Traufhöhe nicht eingehalten werden kann, so können Garagen entsprechend nachfolgender zeichnerischer Darstellung errichtet werden.
 In diesem Fall können Garagen abweichend von den Baugrenzen bis an die vorderen Grundstücksgrenzen heranrücken, der erforderliche Stellplatz ist dann neben der Garage zu errichten.
 Dachneigung wie Wohngebäude
 Höhe entsprechend LbauO bei Überschreitung Baugrenze nach § 67 LbauO möglich

VEREINFACHTE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG (§ 13 (1) BauGB)
 - Gegenstand der Änderung und Ergänzung
BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - NEBENANLAGEN
 Stellplätze und Garagen
 Soweit wegen der Geländebeschaffenheit (Hang) bei Anlegung eines Stellplatzes von 5,0 m die nach der LbauO höchstzulässige Traufhöhe nicht eingehalten werden kann, so können Garagen entsprechend nachfolgender zeichnerischer Darstellung errichtet werden.
 In diesem Fall können Garagen abweichend von den Baugrenzen bis an die vorderen Grundstücksgrenzen heranrücken, der erforderliche Stellplatz ist dann neben der Garage zu errichten.
 Dachneigung wie Wohngebäude
 Höhe entsprechend LbauO bei Überschreitung Baugrenze nach § 67 LbauO möglich

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN
 20°-48° Dachneigung mit Mindest- und Maximalneigung, z.B. 20° bis 48° (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 ----- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 Nutzungsschablone mit Angabe von:
 1 Gebärtart
 2 Traufhöhe
 3 Grundflächenzahl
 4 Geschößflächenzahl
 5 Bauweise
 6 Dachneigung

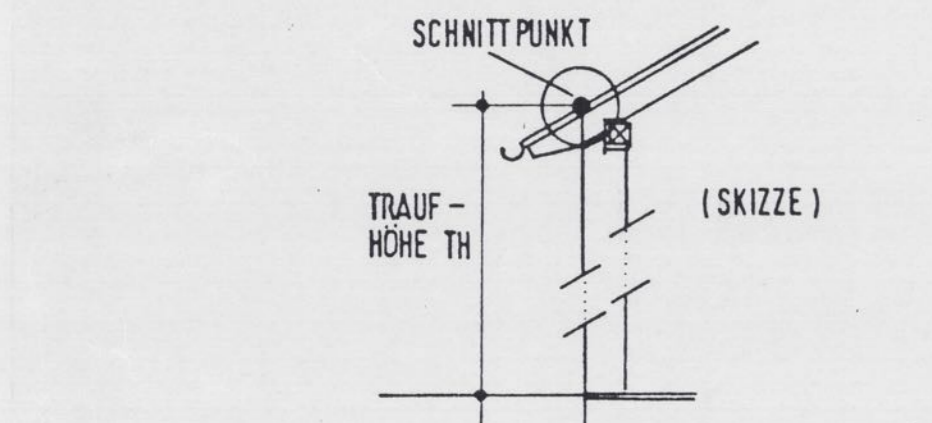
BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - GELÄNDE UND GELÄNDEVERÄNDERUNGEN
 Wegen der besonderen Geländesituation (Mulde/Hügel) gegenüber der Planstraße sind ausnahmsweise zulässig Aufschüttungen und Abgrabungen gemäß den festgesetzten Querschnitten 3 - 12 als Höhenlage der gebildeten Baufläche.
 Die seitlichen Böschungen müssen mindestens 1:2 geneigt sein.
 Zur Schaffung der erforderlichen Stellplätze dürfen ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von 5,0 m ab der Straßeneinmündung oben aufgefüllt oder abgetragen werden, danach sind Böschungen im Verhältnis von mind. 1:2 anzulegen.
 Die Änderungen und Ergänzungen wurden vom Gemeinderat Horbach am 17.9.1990 beschlossen.
 Ortsgemeinde Horbach, 17.9.1990
 Horbach, 27.11.1990
 (Ortsbürgermeister)

KENNZEICHNUNGEN (Bestand/Kartengrundlage mit Ergänzungen)
 31 Flurstücksgrenzen
 32 Flurstücknummern
 Bestehende Hauptgebäude
 Bestehende sonstige bauliche Anlagen
 25 Bestehende Höhenlinie
 v v v Zaun
HINWEISE
 Alle Maße sind in Metern angegeben.
 Kartengrundlage ist eine Abzeichnung der amtlichen Flurkarte mit ergänzenden Eintragungen.
 Zu diesem Bebauungsplan (Plan 1.0) gehören die 3 Querschnittspläne (Plan 1.1 - 1.3) als Bestandteil.
 Dieses Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 (8) BauGB beige-Fig.

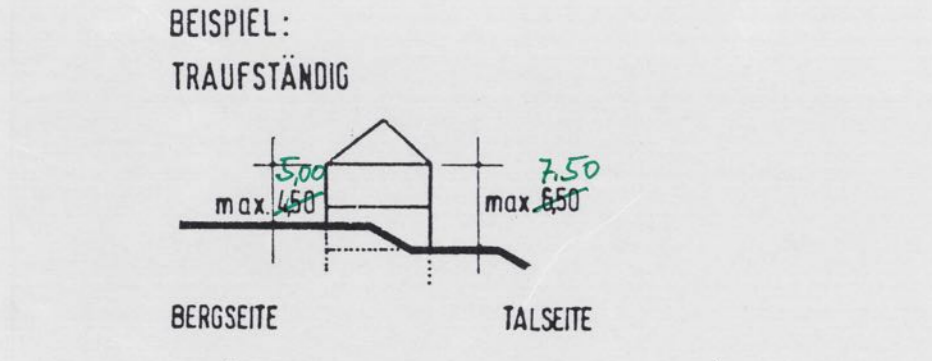
KENNZEICHNUNGEN (Bestand/Kartengrundlage mit Ergänzungen)
 31 Flurstücksgrenzen
 32 Flurstücknummern
 Bestehende Hauptgebäude
 Bestehende sonstige bauliche Anlagen
 25 Bestehende Höhenlinie
 v v v Zaun
HINWEISE
 Alle Maße sind in Metern angegeben.
 Kartengrundlage ist eine Abzeichnung der amtlichen Flurkarte mit ergänzenden Eintragungen.
 Zu diesem Bebauungsplan (Plan 1.0) gehören die 3 Querschnittspläne (Plan 1.1 - 1.3) als Bestandteil.
 Dieses Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 (8) BauGB beige-Fig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Aus ortsgestaltlichen Gründen werden gemäß § 16 Abs. 2 bis 5 BauNVO anstelle der Zahl der Vollgeschosse die maximalen Traufhöhen festgesetzt. Als Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt zwischen Vorderkante Außenwand und Oberkante Dachneigung.



Die Traufhöhe ist berg- und talseitig zu messen. Traufhöhe entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen z.B. maximal 4,5 m (bergsseitig/talseitig) über fertigem Gelände. Darüber hinaus wird festgesetzt, daß die talseitige Traufhöhe die bergseitige Traufhöhe nicht überschreiten darf.
 Die Traufhöhen sind gemäß der folgenden Schemaskizze zu ermitteln:



- Rücksprünge im Grundriß, bei denen sich durch die geometrischen Bedingungen höhere Traufen ergeben können, werden bis maximal 1/3 der Baukörperlänge und maximal 1,50 m Tiefe zugelassen.

- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 Innerhalb der umgrenzten Flächen ist die vorhandene Bodendecke in einer Dicke von 6-8 cm abzutragen und anschließend mit dem bei den Bauarbeiten anfallenden sandigen Grund bis zur ursprünglichen Höhe wieder aufzufüllen. Die Vegetation ist der natürlichen Sukzession zu überlassen, als Pflegemaßnahme ist jeweils im Herbst ohne Maschineneinsatz eine Mahd durchzuführen.

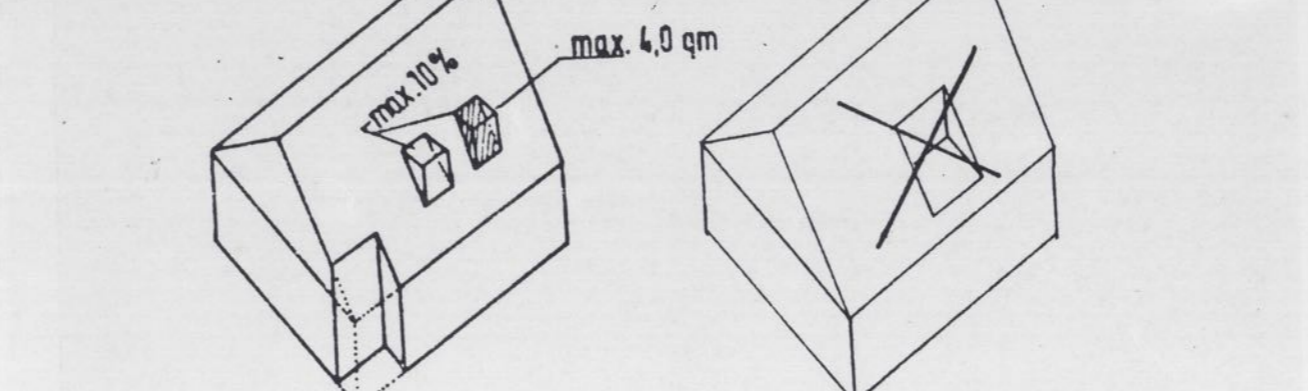
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Innerhalb der als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen ist je Grundstück mind. 1 Laubbäume im Vorkartenbereich anzupflanzen. Ebenso sind an den bezeichneten Stellen gemäß den zeichnerischen Festsetzungen Laubbäume anzupflanzen.
 Für die Anpflanzung sind Laubbäume aus nachfolgender Artenliste zu verwenden:
 Eberesche (Sorbus aucuparia)
 Mehlbeere (Sorbus aria)
 Edelkastanie (Castanea sativa)
 Vogelkirsche (Prunus avium)
 Hainbuche (Carpinus betulus)
 Rotbuche (Fagus sylvatica)
 Eiche (Quercus spec.)

- BAUWEISE, STELLUNG DER BALKEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Einzelhäuser können durch Garagen gekoppelt werden.
 Die Orientierung der Hauptgebäude (Hauptrichtung) hat rechtwinklig zu einer der seitlichen Grundstücksgrenzen zu erfolgen.

- NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen nur innerhalb der umgrenzten und mit der Zweckbestimmung "Gn bzw. Gn versehenen Flächen zulässig.
 Die Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, überdeckte Stellplätze und Garagen dürfen eine Grundfläche von insg. maximal 40 m² sowie maximal 100 m² Bauvolumen nicht überschreiten.
 Stellplätze und Garagen
 Für jede Wohnfläche ist mindestens 1 Stellplatz oder 1 Garage nachzuweisen. Bei Garagen muß der Stauraum vor der Garage mindestens 5,0 m betragen (gemessen von der vorderen Grundstücksgrenze) und darf zur öffentl. Verkehrsfläche hin nicht eingetriedet sein.

- AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
 Notwendige Abhöschungen und Stützmauern sind auf den privaten Grundstücken zu dulden.

- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 Innerhalb der umgrenzten Fläche sind der angegebenen Zweckbestimmung dienliche bauliche Anlagen zulässig.



- FASSADENGESTALTUNG
 Für die Außenwände sind Putz, Natursteine, Sichtmauerwerk (Klinker/Kalksandsteine) und Holz zulässig.
 Verkleidungen der Außenwände mit glasiertem Material, Kunststoffen (PVC) und Faserzementplatten/-material sind unzulässig, ebenso Fassadenverschleierungen.

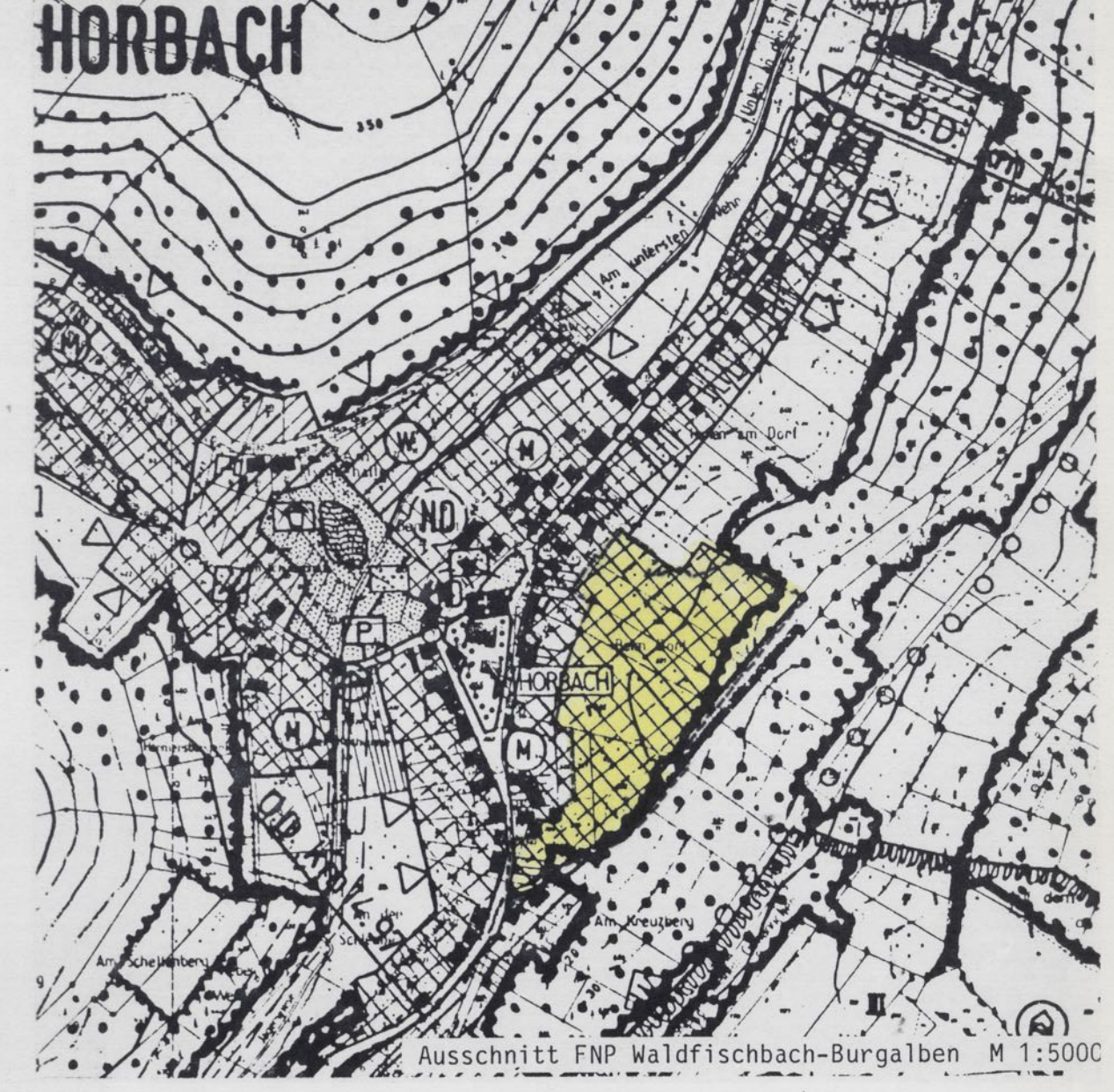
- EINFRIEDERUNG
 Als Einfriederung der Grundstücke sind ausschließlich Laubholzhecken (z.B. Hainbuche, Liguster, Berberitze, Rotbuche, Feldahorn, Weißdorn) zulässig, die mit maximal 1,00 m hohen Holzzaunen gekoppelt werden können. Sockel sind unzulässig.
 Stützmauern dürfen eine Höhe von maximal 0,60 Metern nicht überschreiten.

- NICHT ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 Nicht überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und instandzuhalten.
 In den nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen für die Gartenlandnutzung mit einer Größe von nicht mehr als 30 cbm umbauter Raum erlaubt.

- GELÄNDE UND GELÄNDEVERÄNDERUNGEN
 Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 1,40 m Höhe, bezogen auf das Urgelände, sind unzulässig.
 Höhere Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf den Grundstücken Plan-Nrn. 591/3 und 591/1 zulässig.

- DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHNEIGUNG
 Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind als Sattel- bzw. geneigter Dächer zulässig und versetzte Putzdächer anzuführen. Krüppelwäldcher als Sonderform von Satteldächern sind zulässig.
 Walmächer sind nicht gestattet.
 Die Dachneigungen sind beidseitig gleichgeneigt auszuführen (symmetrisch) und haben zwischen 20° und 48° zu betragen, mind. 20° und max. 48°.
 Dachaufbauten sind auf max. 30 % der Dachfläche zu beschränken. Die Einzelhöhe der jeweiligen Dachaufbauten (Gauben) darf max. 15 m betragen. Die Breite der Einzelaugabe darf in der Länge (vom Austritt aus der Dachfläche) max. 3,00 m betragen, bei mehreren Gauben darf die Summe der Einzel-Längen (am Austritt) zusammen max. 1/3 der Trauflänge betragen, der Abstand von der Regenrinne soll mind. 1/7 der Dachschräge, mind. jedoch 1,3 m betragen. Der Abstand vom First soll ebenfalls mind. 1/7 der Dachschräge oder mind. 1,3 m betragen. Die Ansichtshöhe der Gaube soll max. 1,40 m betragen.

II. Fertigung BP 1.0
ORTSGEMEINDE HORBACH VEREINFACHTE BEBAUUNGSPLAN ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG "BEIM DORF" M 1:500



AUFGESTELLT: SCHOPP DEN 25.09.1987 Vortage gemäß § 24 Abs. 2 (GemeinO) KAISERSLAUTERN DEN 01.03.1988 Es bestehen keine Fachabreden. 16.05.1988
 Vereinfachte Änderung und Ergänzung KAISERSLAUTERN DEN 18.05.1990
 Pirmasens, den 22.11.90
 Kreier, Pirmasens
 Unsere Landratsamt
 A. A.
 R. Meyer
 0025.2.0